

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Coolworld Rentals AG

Oktober 2022

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Nutzerdokumentation: alle mit der Mietsache von der Vermieterin dem Mieter ausgehändigten Dokumente sowie mündlich und/oder schriftlich erteilte Anweisungen.
- 1.2 Mieter: die natürliche(n) Person(en), die mit der Vermieterin einen Mietvertrag abgeschlossen hat/haben oder darüber mit der Vermieterin Verhandlungen führt/führen.
- 1.3 Vertrag: der schriftliche Mietvertrag, auf dessen Grundlage die Vermieterin dem Mieter die Mietsache vermietet bzw. vermietet wird, was unter anderem umfasst: Transport, Installation, Montage, Remote Monitoring, periodische Wartung und Störungsverfolgung bezüglich der Mietsache, Beratung bezüglich der Mietsache, wie diese mit der Betriebsausübung der Vermieterin inhärent ist, sowie eventuelle andere hinzukommende Dienste.
- 1.4 Schriftlich: per Brief oder elektronischer Mitteilung, sofern diese Form einen Nachweis durch Text ermöglicht.
- 1.5 Mietsache: dasjenige, was von der Vermieterin an den Mieter vermietet wird bzw. vermietet werden wird.
- 1.6 Vermieterin: die Coolworld Rentals AG (Lohningerweg 98, 8240 Thayngen, Schweiz).

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind auf alle vom Mieter vorgenommenen Angebotsanfragen, auf alle von der Vermieterin erteilten Angebote und Preisangaben sowie auf alle vom Mieter mit der Vermieterin abzuschließenden und abgeschlossenen Verträge anwendbar.
- 2.2 Bedingungen, die von diesen AGB abweichen oder sie ergänzen, gelten ausschließlich für den jeweiligen Einzelfall und sind nur verbindlich, wenn sie zwischen der Vermieterin und dem Mieter schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich abgelehnt, außer wenn die Vermieterin diese ausdrücklich – gegebenenfalls teilweise – schriftlich akzeptiert hat.
- 2.4 Wenn Teile des Vertrages und/oder der zugehörigen Anlage(n) im Widerspruch zueinander stehen, kommt die folgende Rangfolge zur Anwendung: erstens der Vertrag und zweitens die Anlage(n) sowie drittens diese AGB.
- 2.5 Bei der Ausführung der Arbeiten der Vermieterin werden Personendaten verarbeitet. Auf die Verarbeitung von Personendaten ist die Datenschutzerklärung der Vermieterin anwendbar (<https://www.coolworld-rentals.com/de-ch/datenschutzrichtlinien>).
- 2.6 Wenn von diesen AGB Übersetzungen herausgegeben wurden, gilt, dass die Fassung in deutscher Sprache gegenüber der/den Fassung(en) in einer anderen Sprache ausschlaggebend ist.
- 2.7 Die Vermieterin ist berechtigt, einseitig Änderungen der AGB vorzunehmen, wobei die geänderten AGB ab dem angekündigten Datum und nach der Übersendung der geänderten AGB an den Mieter gelten werden.

Artikel 3: Abschluss des Vertrages und vorzeitige Beendigung von Verträgen

- 3.1 Alle Angebote und Preisangaben der Vermieterin, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, auch wenn darin eine Frist zur Annahme aufgenommen wurde.
- 3.2 Das Angebot der Vermieterin steht unter der Bedingung, dass die Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots auch verfügbar sind. Zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt ein Vertrag folglich erst zustande, nachdem die Vermieterin das durch den Mieter unterzeichneten Vertragsangebot erhalten hat und zu diesem Zeitpunkt auch die gewünschte Mietsache für den gewünschten Mietzeitraum verfügbar ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mietsache verfügbar ist, kommt ausdrücklich kein Vertrag zustande und sind weder Mieter noch Vermieterin in irgendeiner Weise verpflichtet. Die Vermieterin wird dem Mietinteressenten in diesem Fall unverzüglich benachrichtigen und ihm bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten. Ein Schadensersatzverlangen des Mieters ist ausgeschlossen.
- 3.3 Der Mieter ist berechtigt, einen Vertrag, der für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen wurde, vorzeitig mit einer Frist von fünf Tagen zu beenden. Wenn der Mieter von diesem Recht Gebrauch macht, ist er verpflichtet, der Vermieterin anstelle des im Mietvertrag vereinbarten Mietpreises eine Vergütung auf der Grundlage der folgenden Prozentsätze zu bezahlen:
 - a. wenn die verbleibende Dauer mehr als fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfzig (50) % der restlichen Mietraten;
 - b. wenn die verbleibende Dauer zwischen fünfundzwanzig (25) % und fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: sechzig (60) % der restlichen Mietraten;
 - c. wenn die verbleibende Dauer zwischen zehn (10) % und fünfundzwanzig (25) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: siebenzig (70) % der restlichen Mietraten;
 - d. wenn die verbleibende Dauer maximal zehn (10) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfundachtzig (85) % der restlichen Mietraten.
- 3.4 Zusagen seitens und Vereinbarungen mit Arbeitnehmern oder Vertretern der Vermieterin sind für die Vermieterin dem Mieter gegenüber nur verbindlich,

wenn und sofern diese Zusagen und/oder Vereinbarungen von der Vermieterin dem Mieter schriftlich bestätigt wurden.

- 3.5 Bei allen (Rechts-)Handlungen und Verhaltensweisen, die im Rahmen des Abschlusses, der Ausführung und Änderung eines Vertrages zwischen der Vermieterin und dem Mieter durch eine Hilfsperson oder Arbeitnehmer des Mieters verrichtet werden, wird davon ausgegangen, dass sie mit Befugnis im Namen des Mieters verrichtet wurden, und sie daher für den Mieter verbindlich sind. Der Mieter kann sich gegenüber der Vermieterin nicht darauf berufen, dass die Befugnis fehlte, um den Mieter rechtsgültig zu vertreten oder bezüglich dieser Handlungen oder Verhaltensweisen zu verpflichten.

Artikel 4: Lieferung und andere Leistungen

- 4.1 Die von der Vermieterin im Rahmen eines Vertrages vereinbarten Lieferfristen sind keinesfalls als endgültige Liefertermine zu betrachten. Eine Überschreitung der vereinbarten Frist berechtigt keinesfalls zu einem Schadenersatz oder einer Auflösung, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Vermieterin.
- 4.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Mietsache ab Lager der Vermieterin vermietet.
- 4.3 Die Vermieterin kann die Mietsache auf Wunsch des Mieters liefern und nach der Beendigung des Vertrages abholen. Der Mieter wird in diesem Fall dafür sorgen, dass die Mietsache ungehindert geliefert und abgeholt werden kann. Es ist dem Mieter gestattet, die Mietsache vor dem Transportdatum zu inspizieren. Gemäß Artikel 5.1 gehen die Transportkosten zulasten des Mieters.
- 4.4 Wenn der Mieter den Transport der Mietsache selbst regelt, wird der Mieter dafür sorgen, dass die Mietsache während des Transports ab dem Verladezeitpunkt bis zum Entladedatum mindestens zum Ersatzwert der Mietsache adäquat versichert ist.
- 4.5 Der Mieter kann die Mietsache nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Vermieterin verlagern oder transportieren (lassen). Falls die Mietsache vom Mieter oder von einem Dritten im Auftrag des Mieters transportiert wird, erfolgt dies vollkommen auf Kosten und Risiko des Mieters.
- 4.6 Die Vermieterin ist befugt, nach eigener Wahl und im eigenen Ermessenen Teillieferungen vorzunehmen/Leistungen in Teilen zu erbringen sowie einzelne Teile separat in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Die Mietdauer beginnt und endet wie schriftlich vereinbart. Wenn die Mietsache aus welchem Grund auch immer nicht zum vereinbarten Datum abgeholt wird bzw. nicht angeliefert werden kann, schuldet der Mieter trotzdem die Miete für die Mietsache ab dem vereinbarten Anfangsdatum des Mietzeitraums und haftet für die dem Vermieter hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache ist nur unter Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 3.3 möglich.
- 4.8 Wird die Mietsache zu einem späteren als an dem vereinbarten Datum durch den Mieter an die Vermieterin zurückgegeben, schuldet der Mieter der Vermieterin den auf Grundlage des aktuell geltenden Mietpreises berechneten Mietpreis für die entsprechende Zeitdauer und haftet der Vermieterin für die hierdurch entstehenden Schäden.
- 4.9 Wird nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit diese mit Zustimmung der Vermieterin verlängert, wird die Miete auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Mietpreises neu berechnet und bezahlt; alle übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB gelten weiter, soweit sie nicht einvernehmlich oder Massgabe dieser AGB geändert wurden.
- 4.10 Die Vermieterin ist in keinem Fall verpflichtet, die Mietzeit auf Bitte des Mieters hin zu verlängern.

Artikel 5: Preise

- 5.1 Die in den Angeboten und/oder Preisangaben der Vermieterin angegebenen Preise lauten in Schweizer Franken und sind – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – exklusive Steuern, wie etwa MwSt., Umwelt- oder andere Abgaben, vom Mieter abzuschließende Versicherungen und außerordentliche (Un-) Kosten. Die Preise der Vermieterin gelten für den im Angebot und/oder Vertrag genannten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- sowie Sonderleistungen (z.B. Auf-/Abbau, Reinigungs- und Transportkosten) werden gesondert zu den bei der Vermieterin dann geltenden Tarifen berechnet.
- 5.2 Wenn nach einem Angebot der Vermieterin oder nach dem Abschluss eines Vertrages eine Änderung bei den preisbestimmenden Faktoren eintritt, ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, den Mietpreis diesbezüglich proportional anzupassen.
- 5.3 Kosten für Vertragsergänzungen und/oder -änderungen gehen zulasten des Mieters.
- 5.4 Die Preise werden bei Verträgen mit einer Dauer von über sechs Monaten, wobei ein Jahreswechsel in die Laufzeit des Vertrages fällt, jedes Jahr am 01. Januar um einen Prozentsatz in Höhe des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) des Monats Oktober des Vorjahres erhöht.

Artikel 6: Zahlung und Kautio

- 6.1 Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, vor oder während der Mietzeit vom Mieter eine Kautio zu verlangen. Im Falle einer Kautio vor Mietzeitbeginn muss diese spätestens sieben (7) Kalendertage vor Mietzeitbeginn auf dem angegebenen Konto der Vermieterin eingegangen sein.
- 6.2 Die Vermieterin zahlt dem Mieter die Kautio zurück, sobald der Mieter alles von ihm Geschuldete beglichen hat.
- 6.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio mit unbezahlten Rechnungen oder anderweitig der Vermieterin vom Mieter geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 6.4 Die Vermieterin bestimmt die Höhe der Kautio entsprechend der Mietzeit und dem Wert der Mietsache.
- 6.5 Wenn der Mieter die Kautio nicht rechtzeitig überweist, kann die Vermieterin nach Wahl ihre Leistungserbringung aussetzen, den Vertrag zu beenden und Schadenersatz geltend machen. Im Falle Beendigung des Vertrags wegen einer nicht rechtzeitigen Überweisung der Kautio, wird die Vermieterin in keinem Fall schadensersatzpflichtig.
- 6.6 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Mieter verpflichtet, alle Rechnungen ohne Abzug, Kompensierung oder Verrechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf das von der Vermieterin angegebene Bankkonto zu begleichen. Als Tag der Bezahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem von der Vermieterin angegebenen Bankkonto.
- 6.7 Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Mieter von Rechts wegen (also ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist) in Verzug.
- 6.8 Sobald sich der Mieter in Verzug befindet, schuldet dieser monatlich die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich zwei Prozent (2 %). Ein Teil eines Monats gilt als vollständiger Monat.
- 6.9 Wenn sich der Mieter in Bezug auf die (rechtzeitige) Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, ist der Mieter verpflichtet, alle außergerichtlichen Kosten, die sich daraus ergeben, der Vermieterin zu erstatten. **Die außergerichtlichen Kosten werden mit mindestens fünfzehn Prozent (15 %) des gesamten Mietpreises mit einem Minimum von zweihundertfünfzig Schweizer Franken (CHF 250,00) veranschlagt, und zwar unbeschadet des Rechts der Vermieterin auf Erstattung der vollständigen und tatsächlich aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Ersatz weiteren Schadens.** Die vorgenannten Kosten werden ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Vermieterin den Mieter schriftlich anmahnt, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 6.10 Vom Mieter getätigte Zahlungen dienen erst zur Minderung der geschuldeten Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten unbezahlt sind, auch wenn der Mieter angibt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 6.11 Während des Verzugs des Mieters ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache zu nutzen. Die Vermieterin ist berechtigt, diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Die Vermieterin kann bei Verzug des Mieters ihre Leistungen einstellen und den Vertrag aus wichtigem Grund beenden. Der Mieter haftet für die dadurch entstandenen Kosten und Schäden und die Vermieterin kann den Mietpreis für den gesamten restlichen vereinbarten Mietzeitraum in Rechnung stellen.
- 6.12 Die Vermieterin ist wahlweise auch berechtigt, für die eventuelle (weitere) Ausführung des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Mieter eine Sicherheit für dessen zukünftige Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art zu verlangen.
- 6.13 Der Mieter ist nicht berechtigt, eine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder zu verrechnen.
- 6.14 Die Vermieterin ist zur Verrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters sowie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

Artikel 7: Prüfung, Instandhaltung und Mängelrüge

- 7.1 Der Mieter muss die Mietsache sofort nach der Lieferung fachkundig überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der Vermieterin melden und anschließend schriftlich bestätigen, wobei andernfalls davon ausgegangen wird, dass der Mieter die Mietsache in einem guten Zustand und ohne sichtbare Mängel erhalten hat. Die Entgegennahme der Mietsache bedeutet eine Akzeptanz des Zustands, in dem sich die Mietsache befindet.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum Ende des Vertrages und bei der Beendigung der Nutzung der Mietsache sauber und im übernommenen Zustand der Vermieterin zurückzugeben. Wenn die Mietsache nicht im übernommenen Zustand und/oder verschmutzt zurückgegeben wird, werden dem Mieter die Reparatur-, Ersatz- und/oder Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Vermieterin wird die Mietsache innerhalb von drei (3) Werktagen nach Rückhalt der Mietsache überprüfen. Falls Schäden an der Mietsache festgestellt werden, wird der Mieter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt. Der Mieter kann die Mietsache innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Datum der vorgenannten schriftlichen Meldung begutachten, unterlässt er dies, gilt die Schadensfeststellung der Vermieterin als anerkannt. Reparaturkosten sowie sonstige Kosten wegen Schäden an der Mietsache gleich welcher Art werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Darunter fallen auch Kosten aufgrund des Fehlens bzw. der Beschädigung des mitgelieferten Zubehörs.
- 7.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Nutzerdokumentation, d.h. insbesondere die Betriebsanleitung, sowie das Service Level Agreement genauestens und vollständig zu befolgen, andernfalls kann er keinen Mangel an der Mietsache geltend machen. Eine korrekte Befolgung seitens des Mieters impliziert

umgekehrt jedoch keine Haftung der Vermieterin für eventuelle Schäden an der Mietsache.

- 7.5 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und diese sorgfältig zu behandeln.
- 7.6 Bei einem sichtbaren bzw. unsichtbaren Mangel an der Mietsache muss der Mieter die Vermieterin umgehend nach der Entdeckung des Mangels telefonisch unter Angabe von Gründen informieren und dies schriftlich bestätigen.
- 7.7 Während der Mietdauer gehen die Kosten der Reparaturen, mit Ausnahme von Reparaturen aufgrund des normalen Verschleißes, zulasten des Mieters. Die Vermieterin beurteilt, ob ein normaler Verschleiß vorliegt. Es ist dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt, die Mietsache selbstständig zu reparieren oder reparieren zu lassen. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, die Mietsache zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen. Wenn die Vermieterin dieses Recht nicht in Anspruch nimmt, tut dies irgendeinem Recht der Vermieterin keinen Abbruch.
- 7.8 Der Mieter bietet der Vermieterin jederzeit die Gelegenheit, um Mängel zu beheben.
- 7.9 Der Mieter verliert seine gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Befugnisse, die ihm bei einem Mangel an der Mietsache zustehen, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen und auf die vorgenannte Weise den Mangel bei der Vermieterin beanstandet und/oder der Vermieterin keine Gelegenheit zur Behebung des Mangels geboten hat.
- 7.10 Beanstandungen gleich welcher Art im Hinblick auf die Ausführung des Vertrages durch die Vermieterin setzen die Zahlungsverpflichtung des Mieters keinesfalls aus und sind der Vermieterin in jedem Falle schriftlich zu melden und zu bestätigen.
- 7.11 Im Falle einer ungerechtfertigten Beanstandung gehen die damit einhergehenden Kosten zulasten des Mieters.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn die Vermieterin durch höhere Gewalt oder andere außerordentliche Umstände nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrages nachzukommen, hat die Vermieterin das Recht, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist doch noch auszuführen oder, wenn eine Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 8.2 Der Mieter ist im Falle von höherer Gewalt seitens der Vermieterin berechtigt, zur Auflösung des Vertrages überzugehen, wenn der Umstand der höheren Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert hat.
- 8.3 Die Vermieterin ist keinesfalls für die Erstattung von Kosten, Schäden und Zinsen haftbar, wenn sie aufgrund höherer Gewalt eine der ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen konnte.
- 8.4 Unter höherer Gewalt wird in diesen AGB jeder nicht im Verantwortungsbereich der Vermieterin liegende Umstand – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war – verstanden, der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert sowie, sofern dies darin nicht bereits inbegriffen ist, die Nichtlieferung und/oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten, krankheitsbedingter Arbeitsausfall bei der Vermieterin und/oder bei von der Vermieterin eingeschalteten Dritten, Arbeitsstreik, Betriebsstillstand und/oder sonstige ernsthafte Störungen des Betriebes, Brand, Leckagen, Diebstahl, Mangel an Grund-, Hilfs- oder Brennstoffen, Elektrizität, Transportstörungen, Maßnahmen von staatlichen Behörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (darunter unter anderem Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbehinderungen), Krieg und Kriegsgefahr, Pandemien, Epidemien, Sturm, Frost, Schnee und sonstige Wetterumstände.

Artikel 9: Haftung

- 9.1 Die Vermieterin ist nicht für Schäden, insbesondere auch nicht für indirekte bzw. mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, haftbar, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen der Vermieterin wird ausgeschlossen.
- 9.2 Wenn irgendeine Haftung der Vermieterin feststeht, ist die Höhe der Schadenersatzpflicht stets auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall von der Versicherung der Vermieterin ausgezahlt wird. Wenn der Schaden nicht von der Versicherung der Vermieterin gedeckt ist, ist die Schadenersatzpflicht auf den reinen Mietpreis exklusive MwSt. und exklusive sonstige Kosten des betreffenden Vertrages für das betreffende Jahr, in dem der Schaden entstanden ist, beschränkt. **Die Haftung der Vermieterin bleibt auf jeden Fall bis zum Höchstbetrag von fünfzigtausend Schweizer Franken (CHF50.000,-) beschränkt.**
- 9.3 Der Mieter muss seine potenziellen (Folge-)Schäden begrenzen, indem er regelmäßige und rechtzeitige Kontrollen der Mietsache durchführt, und die Vermieterin im Falle eines (vermutlichen) Mangels sofort informieren. Die Häufigkeit der Inspektionen hängt vom Wert und vom Zustand der Sachen ab, die in oder mithilfe der Mietsache gelagert, verpackt, repariert, genutzt oder produziert werden. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil der Mieter seine Kontrollpflicht vernachlässigt hat bzw. weil der Mieter die Vermieterin nicht rechtzeitig über einen (vermutlichen) Mangel informiert hat. Jede mögliche Haftung der Vermieterin wird hinfällig, wenn der Mieter den Schaden nicht spätestens sieben (7) Tage, nachdem er den Schaden festgestellt hat oder angemessenerweise hätte feststellen können, per Einschreiben an die

- Vermieterin gemeldet hat und die Vermieterin die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist erhalten hat.
- 9.5 Der Mieter muss das Vorliegen des geforderten Schadens nachweisen. Der Versicherung der Vermieterin und/oder einem von der Versicherung der Vermieterin eingeschalteten Schadensgutachter muss sofort und/oder auf deren Bitte hin die Gelegenheit geboten werden, um eventuelle Schäden festzustellen und zu beurteilen.
- 9.6 Der Mieter muss sich adäquat und mit ausreichender Deckung in Bezug auf mögliche Risiken wie alle direkten und indirekten Schäden, darunter unter anderem die in oder mithilfe der Mietsache gelagerten, gekühlten, genutzten, bearbeiteten oder produzierten Güter und Geräte, Folgeschäden sowie dadurch entstandene Schäden, dass die Mietsache nicht mehr genutzt werden kann, versichern und versichert bleiben.
- 9.7 Für Schäden, die durch die Befolgung von Anweisungen des Mieters oder durch das Arbeiten mit Sachen, Arbeitnehmern und/oder Hilfspersonal des Mieters verursacht wurden, ist die Vermieterin keinesfalls haftbar.
- 9.8 Die Vermieterin haftet nicht für Dritte oder andere Personen, die vom Mieter eingeschaltet werden. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten in Bezug auf eventuell zu erleidende oder erlittene Schäden, die mit dem Vertrag bzw. dessen Ausführung zusammenhängen, schadlos und wird der Vermieterin alle Schäden erstatten, die die Vermieterin infolge der Durchsetzung bzw. Abwehr derartiger Ansprüche erleidet.
- 9.9 Die Vermieterin ist weder für allgemeine oder spezielle Empfehlungen gleich welcher Art noch für Empfehlungen in Bezug auf die Mietsache haftbar. Für das Befolgen von Empfehlungen der Vermieterin trägt der Mieter die Kosten und das Risiko.
- 9.10 Die Vermieterin kann keinesfalls zur Zahlung eines Schadenersatzes haftbar gemacht werden, wenn:
- der vom Mieter erlittene Schaden infolge von Änderungen, die der Mieter vorgenommen hat, oder von Arbeiten, die der Mieter an der Mietsache verrichtet hat, entstanden ist;
 - der Mieter die Mietsache für andere als die der Vermieterin schriftlich mitgeteilten Anwendungen genutzt hat oder wenn der Mieter im Widerspruch zu den Artikeln 7.4 und 7.5 dieser AGB gehandelt hat;
 - der vom Mieter erlittene Schaden die Folge einer unsachgemäßen und/oder falschen Nutzung oder anderer Handlungen des Mieters ist, wobei darin auf jeden Fall unerlaubte oder unsachgemäße Anpassungen, Änderungen, Montage und Reparaturen der Mietsache inbegriffen sind;
 - die Ursache für den Mangel an der Mietsache nicht gefunden werden kann;
 - der Mieter allen seinen Verpflichtungen gegenüber der Vermieterin (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist.

Artikel 10: Dritte

- 10.1 Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag ohne Mitteilung an den Mieter und ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung (teilweise) von Dritten ausführen zu lassen bzw. dem Mieter Sachen von Dritten zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Die Vermieterin haftet nicht für Mängel (an Sachen) dieser Dritten, außer bei Vorsatz oder grobem Verschulden der Vermieterin.
- 10.2 Wenn diese Dritten ihre Haftung gegenüber der Vermieterin beschränkt haben, dann gilt diese Beschränkung auch hinsichtlich der Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

Artikel 11: Eigentumsrecht

Das Abschließen eines Vertrages führt auf keinerlei Weise zu einer Eigentumsübertragung bezüglich der Mietsache. Der Mieter ist nicht befugt, die Mietsache zu veräußern, unterzuvermieten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Falls der Mieter dies dennoch tun sollte, ist er verpflichtet, alle von der Vermieterin und/oder eventuellen Dritten in folgedessen zu erleidenden Schäden und aufzuwendenden Kosten zu erstatten.

Artikel 12: Drittklausel

- 12.1 Der Mieter erklärt hiermit, dass es ihm bekannt ist und er sich, sofern nötig, damit einverstanden erklärt, dass das Eigentum an der Mietsache von der Vermieterin an einen Dritten übertragen werden kann oder als Sicherheitsleistung dienen kann.
- 12.2 Trotz der Existenz dieses Vertrages wird der Mieter auf erste Bitte der Vermieterin hin die Mietsache diesem Dritten aushändigen. Der Mieter kann sich dabei nicht auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn und sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandinhaber die Herausgabe der Mietsache aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin diesem Dritten gegenüber fordern wird. Infolge dieser Forderung durch den Dritten aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin gegenüber diesem Dritten wird der Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung beendet, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.3. Die vorgenannte Herausgabe muss gemäß den Anweisungen des Dritten erfolgen. **Kündigt der Dritte früher, als es der vorliegende Vertrag dem Vermieter gestattet hätte, so haftet der Vermieter dem Mieter nicht für den daraus entstehenden Schaden.**
- 12.3 Wenn der Dritte Eigentümer der Mietsache (geworden) ist und der Dritte diesen Vertrag fortsetzen will, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Bitte des Dritten hin einen Mietvertrag mit dem Dritten für die restliche Laufzeit des Vertrages unter gleichlautenden Bedingungen abzuschließen.

- 12.4 Diese Drittklausel kann weder vom Mieter noch von der Vermieterin widerrufen werden.

Artikel 13: Pflichten des Mieters

- 13.1 Während der Mietzeit und solange der Mieter die Mietsache besitzt, trägt der Mieter das Risiko für die Mietsache. Für an der Mietsache während der Mietzeit entstandene Schäden trägt der Mieter die Kosten und das Risiko. Darunter fallen auch Schäden, die infolge von Störungen entstanden sind, die durch eine unsachgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter verursacht wurden. Wenn der Mieter die Mietsache infolge solcher Störungen nicht nutzen kann, ist er weiterhin uneingeschränkt zur Bezahlung der Rechnungen für diesen betreffenden Zeitraum verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin in Bezug auf alle Schadenersatzforderungen von Dritten, die direkt oder indirekt aufgrund der Mietsache oder ihrer Nutzung verursacht wurden, schadlos zu halten.
- 13.2 Während der Laufzeit des Vertrages ist es dem Mieter nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin die Mietsache Dritten zur Verfügung zu stellen. Darunter wird unter anderem – aber nicht ausschließlich – eine Untervermietung der Mietsache verstanden.
- 13.3 Der Mieter muss auf seine Kosten rechtzeitig für alle für die Mietsache und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder diesbezüglichen Änderungen sorgen. Wenn die benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder die diesbezüglichen Änderungen nicht rechtzeitig erhalten wurden oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mietsache geliefert wird bzw. die Dienstleistungen verrichtet werden, nicht rechtskräftig geworden sind, trägt der Mieter die diesbezüglichen Kosten und das Risiko.

Artikel 14: Versicherung und Schadensregelung

- 14.1 Aufgrund von Artikel 13.1 trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt des Abladens der Mietsache für den gesamten Mietzeitraum das vollständige Risiko bezüglich der Mietsache. Das bedeutet, dass der Mieter unter anderem, aber nicht ausschließlich für alle Schäden an Sachen haftbar ist, die in oder mithilfe der Mietsache gelagert, verpackt, repariert, genutzt oder produziert wurden, alle direkten und indirekten Schäden, die dadurch verursacht werden und/oder sich daraus ergeben, darunter, aber nicht ausschließlich Betriebsschäden, die durch die Unmöglichkeit, die Mietsache zu nutzen, verursacht wurden. Wenn der Mieter selbst den Transport der Mietsache organisiert, trägt der Mieter das Transportrisiko.
- 14.2 Einige Risiken sind durch die Schadensregelung gedeckt, die in die Anlage zu diesen AGB aufgenommen wurde. Die Schadensregelung ist auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und der Vermieterin anwendbar, außer wenn sich der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums dafür entscheidet, die Schadensregelung nicht in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Fall muss der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums und spätestens an dem Tag, an dem die Mietsache dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, selbst eine Versicherung abschließen, die die in der Schadensregelung genannten Risiken hinlänglich abdeckt, und muss der Vermieterin auf erstes Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice zustellen. Die Schadensregelung bezieht sich lediglich auf die Situation, bei der von einem Schaden an der Mietsache und/oder einem Verlust der Mietsache infolge der spezifischen in die Schadensregelung aufgenommenen Ursachen die Rede ist. Nimmt der Mieter die Schadensregelung in Anspruch, muss er einen Aufschlag in Form des im Vertrag festgelegten Prozentsatzes des Bruttomietpreises pro Monat an die Vermieterin zahlen. Wird kein Prozentsatz oder Betrag festgelegt, beträgt der Prozentsatz 7,5 %.
- 14.3 Für die Risiken, die nicht durch die Schadensregelung gedeckt sind, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache spätestens am Tag der Verfügbarkeit für die gesamte Laufzeit des Vertrages bei einer renommierten und zuverlässigen Versicherungsgesellschaft in Bezug auf alle versicherbaren Risiken versichert zu haben. Die Mietsache muss mindestens in Höhe des Ersatzwertes versichert werden. Der Mieter muss der Vermieterin auf erstes Verlangen einen Versicherungsnachweis erteilen.
- 14.4 Es liegt in der Verantwortung des Mieters, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die gesetzliche Risiken deckt, darunter Schäden bei Dritten, die durch die Nutzung der Mietsache verursacht wurden.
- 14.5 Eventuelle Beschränkungen, Ausschlüsse und Selbstbeteiligungen, die sich aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mieter und seiner Versicherung ergeben, können der Vermieterin gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 14.6 Im Falle eines Schadens an der Mietsache verzichten der Mieter und seine Versicherung auf jeglichen Regressanspruch gegenüber der (Versicherung der) Vermieterin.
- 14.7 Die Mieter tritt alle seine Rechte und Pflichten gegenüber seiner Versicherung aufgrund seines Versicherungsvertrages an die Vermieterin.

Artikel 15: Kündigung

- 15.1 Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen oder auszusetzen, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet des Rechts der Vermieterin, um anstelle einer Auflösung oder Aussetzung die Erfüllung zu fordern, und unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz, wenn:
- der Mieter einer Verpflichtung aufgrund des Vertrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;

- b. der Vermieterin nach dem Stellen des Angebots Umstände bekannt werden, die ernsthaft befürchten lassen, dass der Mieter seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages nicht nachkommen kann;
 - c. der Konkurs des Mieters beantragt wurde bzw. der Konkurs eröffnet wurde;
 - d. ein beträchtlicher Teil des Vermögens des Mieters beschlagnahmt wurde.
- Wenn die Vermieterin aufgrund dieses Artikels den Vertrag auflöst bzw. aussetzt, wird jede Forderung der Vermieterin gegenüber dem Mieter sofort fällig. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Beendigung des Vertrages gehen zulasten des Mieters.
- 15.2 Kommt die Vermieterin in vorwerfbarer Weise ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, muss der Mieter die Vermieterin schriftlich in Verzug setzen und der Vermieterin dabei eine angemessene Frist einräumen, um den Vertrag doch noch zu erfüllen. Die Vermieterin kann daraufhin nach eigener Wahl und eigenem Ermessen die korrekte Leistung nachträglich erbringen oder sich (falls zutreffend) für die Beendigung des Vertrages und Rückerstattung des Betrages entscheiden, der der noch nicht erbrachten Leistung entspricht, wobei dadurch keinerlei Schadenersatzverpflichtung seitens der Vermieterin entsteht.
- 15.3 Die Vermieterin ist bei Aussetzung oder Auflösung des Vertrages keinesfalls zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet. Das Vorstehende tut den der Vermieterin sonstigen zustehenden Rechten keinen Abbruch. Die Artikel 6.11 und 6.12 sind dementsprechend anwendbar.
- Artikel 16: Anwendbares Recht**
- 16.1 Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Vermieterin ausschließlich zuständig.
- 16.3 Wenn die Vermieterin in einem Gerichtsverfahren Recht bekommt, gehen alle Kosten, die die Vermieterin im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat, zulasten des Mieters.